

verständigen ist und dass eine solche unrichtige Eintragung nach § 10 Abs 2 FBG sodann auch von Amts wegen zu löschen ist; des Weiteren, dass die unwirksame Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde wegen Geschäftsunfähigkeit des Stifters deren absolute Nichtigkeit zur Folge hat; bedauerlicherweise nicht näher befasst sich das Höchstgericht allerdings mit der in der Praxis bedeutsamen (und in der Lehre zum Teil strittigen) Frage, ob die Löschung einer derartigen unrichtigen Eintragung mit Wirkung *ex tunc* oder *ex nunc* erfolgt (vgl dazu zB N. Arnold, PSG³, § 33 Rz 70d; Hochedlinger, ZfS 2014, 158 mwN).

Offenbar war insb auch die Frage des allfälligen gutgläubigen Verbrauchs von Zuwendungen durch vermeintlich Begünstigte (im vorliegenden Fall ua eine dem schwer alkoholkranken Stifter nahestehende Frau; vgl Aichinger, Keine Rente für die geliebte Putzfrau, Die Presse – Rechts Panorama vom 2.2.2015) nicht – zumindest noch nicht – streitgegenständlich.

4. Bemerkenswert – mE aber völlig zu Recht erfolgt – ist schließlich der „höchstgerichtliche Seitenhieb“ auf den Stiftungsvorstand, der es im gegenständlichen Fall trotz Vorliegens eines (Privat-)Gutachtens unterlassen hatte, das Firmenbuchgericht von der möglichen Geschäftsunfähigkeit des Stifters zum Zeitpunkt der Errichtung der im Firmenbuch eingetragenen Stiftungszusatzurkunde zu verständigen. Wann genau der Vorstand diese Pflichtverletzung begangen hat (was möglicherweise iZm der Frage von Relevanz ist, wie sehr dieses Fehlverhalten den Vorstandsmitgliedern vorwerfbar ist), geht aus den Entscheidungsgründen nicht genau hervor. K. Oberndorfer/N. Leitner (Die Geschäftsunfähigkeit des Stifters aus dem Blickwinkel des Sachwalters und anderer Stiftungsorgane, ZfS 2010, 99) haben allerdings schon vor fünf Jahren eine Pflicht des Vorstands dahingehend bejaht, nicht nur bei zweifelhaften aktuellen Änderungen der Stiftungserklärung seine Bedenken gegenüber dem Firmenbuch darzulegen (vgl dazu zuletzt ausführlich G. Nowotny, Der geschäftsunfähige Stifter im Firmenbuchverfahren, in FS H. Torggler [2013] 895 [905]; Karollus, Änderungserklärung und Tod des Stifters, in FS H. Torggler [2013] 585 [597]; OGH 28.8.2014, 6 Ob 98/14a, ZfS 2014, 185 [Hochedlinger]). Auch dann, wenn erst nachträglich Zweifel zu bereits im Firmenbuch eingetragenen Rechtsakten, insb eine mögliche (seinerzeitige) Geschäftsunfähigkeit des Stifters, hervorkommen, darf der Stiftungsvorstand nicht untätig bleiben, sondern muss entsprechende Maßnahmen setzen (K. Oberndorfer/N. Leitner, ZfS 2010, 101 ff; vgl auch Hochedlinger, ZfS 2014, 172). Auch aus der OGH-Entscheidung vom 17.12.2009, 6 Ob 233/09x (GesRZ 2010, 165 [Hochedlinger]), mithin aus einer im Jahre 2009 ergangenen Entscheidung, wäre allenfalls bereits die höchstgerichtliche Wertung ableitbar gewesen, dass der Stiftungsvorstand dazu berufen ist, im Gerichtsweg eine Klärung strittiger Rechtsverhältnisse iZm bereits eingetragenen Stiftungserklärungen zu suchen.

Völlig unerfindlich ist es daher, wenn zuweilen noch immer die Rechtsansicht vertreten wird, dass sich der Stiftungsvorstand „auf ein Verfahren mit dem Ziel der Feststellung der Unwirksamkeit einer Stiftungserklärung wegen Geschäftsunfähigkeit des Stifters ... nur dann einlassen darf, wenn die Geschäftsunfähigkeit zweifelsfrei erwiesen ist“ (so aber Loibner, PSR 2015/10, 35 [40]; K. Oberndorfer/N. Leitner [ZfS 2010, 104], auf welche sich Loibner in seiner Begründung bezieht, haben im Gegenteil klar dargelegt, dass der Vorstand bereits bei bloßen Bedenken verpflichtet ist, die Frage der Geschäftsfähigkeit des Stifters im streitigen [Feststellungs-]Verfahren abzuklären; lediglich einen Antrag auf Löschung der Änderungserklärung nach § 10 Abs 2 FBG ist der Stiftungsvorstand nur bei zweifelsfrei erwiesener Geschäftsunfähigkeit des Stifters zu stellen berechtigt).

5. Keinesfalls darf sich der Stiftungsvorstand bei der Frage der Geschäftsfähigkeit des Stifters gleichsam blind darauf verlassen, dass ja die (Änderung der) betreffende(n) Stiftungserklärung in Form eines Notariatsaktes erfolgt ist. Letzteres ist zwar in der Tat ein starkes Indiz für die Geschäftsfähigkeit des Stifters zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung(zusatz)urkunde, weil der Notar nach § 52 NO „bei Aufnahme des Notariatsaktes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zum Abschlusse des Geschäftes nach Mög-

lichkeit zu erforschen“ hat; dies erfolgt aber in aller Regel lediglich „in einem kurzen Gespräch“, „eingehende Nachforschungen sind nicht erforderlich“ (so Wagner/Knechtel, NO⁶ [2006] § 52 Rz 2; vgl auch Hochedlinger, GesRZ 2010, 166; OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88). Weil aber eine gegebenenfalls fehlende Geschäftsfähigkeit des Stifters nicht durch einen Notariatskat substituiert werden kann, wäre die Annahme, dass das Vorliegen eines Notariatsaktes automatisch bedeutet, dass der Stifter zum Errichtungszeitpunkt geschäftsfähig war, verfehlt (vgl Zentrum für Stiftungsrecht, Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2012, 345 [345 f]; G. Nowotny, Geschäftsunfähiger Stifter, 899 ff; Hochedlinger, ZfS 2014, 169 ff).

Gerhard Hochedlinger

MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger, E.M.L.E. ist Rechtsanwalt in Wien.

*

Gerichtliche Zuständigkeit für die Abberufung des Stiftungsvorstands

§ 27 Abs 1 und 2 PSG

Jedenfalls dann, wenn das zur Abberufung berufene Organ der Privatstiftung noch keine Entscheidung getroffen hat, ist die Abberufungskompetenz des Gerichts nicht subsidiär.

OGH 15.12.2014, 6 Ob 137/14m (OLG Linz 6 R 121/14b; LG Linz 13 Fr 1796/14h)

Im Firmenbuch des LG Linz ist seit 31.12.2008 eine Privatstiftung auf den Todesfall eingetragen. Der Stifter verstarb am 14.7.2007.

In Pkt 7. Abs 2 der aktuellen Fassung der Stiftungsurkunde wurden vom Stifter zwei Personen zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands berufen. Die Bestellung eines dritten Vorstands obliegt dem Stiftungskurator. Weiter heißt es darin:

„Die Bestellung sowie Abberufung des Stiftungsvorstands obliegt in weiterer Folge den Begünstigten, die die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit einfacher Mehrheit wählen und abberufen. Die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Jeder Stiftungsbegünstigte hat unabhängig von seiner Beteiligung im Sinne des Punkts 8. dieser Stiftungsurkunde nur eine Stimme ohne weitere Gewichtung (Kopfmehrheit).“

Vorstandsmitglieder sind nach dem aktuellen Firmenbuchstand seit der Ersteintragung der Privatstiftung ein Rechtsanwalt, ein Steuerberater und ein Notar. Begünstigte der Privatstiftung sind neben S. K. und D. K. (in der Folge: Antragsteller) der 2005 geborene A. K., der von einem Kollisionskurator vertreten wird.

Die Antragsteller fassten zwar am 27.5. und 8.11.2010 Abberufungsbeschlüsse hinsichtlich sämtlicher Mitglieder des Vorstands der Privatstiftung. Aufgrund der Ergebnisse der zu 6 Ob 101/11p und 6 Ob 41/14v geführten Verfahren ist der Vorstand jedoch nach wie vor unverändert eingetragen. Bezüglich eines weiteren Abberufungsbeschlusses der Antragsteller vom 4.3.2013 ist weder ein Lösungsverfahren noch ein Verfahren zur Eintragung neuer Vorstandsmitglieder anhängig. Allerdings ist hinsichtlich sämtlicher Abberufungsbeschlüsse ein von den Vorstandsmitgliedern eingeleitetes Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeitserklärung dieser Beschlüsse und auf Feststellung, sie seien weiterhin Mitglieder des Vorstands, gerichtsanhängig.

- ▶ Die Vorinstanzen wiesen übereinstimmend den Antrag der beiden Antragsteller vom 8.5.2014 auf Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 27 Abs 2 PSG ab.
- ▶ Der OGH gab dem Revisionsrekurs der Antragsteller Folge und verwies an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung zurück.

Aus der Begründung des OGH:

1. Der OGH hat es in der E 6 Ob 130/13f (ZfS 2013, 183 [Oberndorfer] = PSR 2013/41 [Zwirchmayr]) als herrschende

Rspr bezeichnet, dass das Gericht im Fall der Säumnis der für die Bestellung zuständigen Stiftungsorgane nach § 27 Abs 1 PSG vorzugehen hat; er berief sich dabei zum einen auf die E 6 Ob 178/05b und zum anderen auf Arnold. Auch das OLG Wien hat bereits ausgesprochen, dass die Bestellungsbefugnis des Gerichts (lediglich) subsidiär sei (28 R 7/12y, zitiert bei Fida/Wrann/Zollner, PSG [2013] § 27 E 1). Ob dies auch für den Fall der Abberufung gilt, wurde – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Die ErlRV (1132 BlgNR 18. GP) führen zu § 27 Abs 1 PSG aus, in der Stiftungserklärung könne die Zuständigkeit des Gerichts zur Organbestellung nicht umgangen werden, sie könne allerdings vorsehen, dass bei Fehlen der vorgeschriebenen Stiftungsorgane eine andere Stelle die Bestellung vornimmt; in diesem Fall werde „das Gericht erst dann tätig, wenn auch diese Stelle ihre Aufgabe nicht wahrnimmt und die ‚vorgeschriebenen‘ Organmitglieder fehlen“. In unmittelbarem Anschluss daran meinen die ErlRV zu § 27 Abs 2 PSG, dass „auch bei der Abberufung das Gericht letztlich an die Stelle, die Mitglieder oder Eigentümer in anderen juristischen Personen haben“, tritt.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die gerichtliche Zuständigkeit sowohl für die Bestellung von Mitgliedern von Stiftungsorganen (§ 27 Abs 1 PSG) als auch für deren Abberufung (§ 27 Abs 2 PSG) subsidiär ist; allfällige Bestellungen- und Abberufungsregelungen in der Stiftungserklärung gingen ihr grundsätzlich vor, sofern die Bestellungs- oder Abberufungsbefugten von ihrem Recht (bis zur Entscheidung des Gerichts) Gebrauch machen (Arnold, PSG³ [2013] § 27 Rz 2), sie komme also nur zum Tragen, wenn die zur Bestellung oder Abberufung berufene Stelle untätig bleibt (ders in Arnold/Ginthör, Der Stiftungsvorstand [2006] Rz 129). Arnold beruft sich dabei auf die ErlRV (1132 BlgNR 18. GP) zu § 27 Abs 1 PSG.

2.1. Für die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung, das Gericht dürfe nach § 27 Abs 2 PSG nur unter der Voraussetzung tätig werden, dass die zur Abberufung berufenen Organe der Privatstiftung von ihrem Recht nicht Gebrauch machen, findet sich somit weder in der Rspr noch in den Materialien zum PSG, aber auch nicht in der Literatur ein Anhaltspunkt; selbst Arnold versteht die Subsidiarität (auch) im Fall des § 27 Abs 2 PSG offensichtlich lediglich dahin, dass die Abberufungsberechtigten „bis zur Entscheidung des Gerichts“ tätig werden können.

2.2. Gegen die Auffassung der Vorinstanzen spricht schon der Gesetzestext: Aus dem Auftrag des § 27 Abs 2 PSG, das Gericht habe (auch) von Amts wegen aus wichtigem Grund abzurufen, ist zu schließen, dass das Gericht sich unabhängig davon, ob auch andere Stellen sich mit der Abberufung aus wichtigem Grund beschäftigen, bei Vorliegen von Indizien für einen wichtigen Grund damit beschäftigen muss. Andernfalls – und dagegen bestünden massive Bedenken aufseiten des erkennenden Senats – käme es ja zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Beschränkung der Gerichte, dürften sie die ausdrücklich vorgesehene Abberufungskompetenz doch erst dann wahrnehmen, wenn feststeht, dass eine in der Stiftungsurkunde dafür vorgesehene Stelle nicht entsprechend tätig wird. Diese Feststellung könnte aber im Einzelfall schwierig

sein und unter Umständen auch längere Zeit in Anspruch nehmen, während der bspw ein Vorstandsmitglied die Stiftung erheblich schädigt.

2.3. Im Übrigen steht die Auffassung der Vorinstanzen in einem gewissen Widerspruch einerseits zur Rspr, wonach die Abberufung durch das Gericht – abweichend von §§ 43 f AußStrG – jedenfalls sofort wirksam wird und nicht erst mit Rechtskraft des Abberufungsbeschlusses (6 Ob 244/11t, ZfS 2012, 45 [Haslwanger]; Arnold, PSG³, § 27 Rz 31a); dieser Rspr liegt nämlich gerade auch der Gedanke einer gewissen Dringlichkeit bei Abberufungen zugrunde. Und andererseits kann die Stiftungserklärung zwar Abberufungsgründe ausdrücklich vorsehen, nicht jedoch die Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes untersagen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatstiftung, letztlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in der Zukunft gewährleistet ist (6 Ob 74/99x); diese Kontrolle kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass zuvor ein Stiftungsorgan säumig geblieben ist.

2.4. Zu beachten ist auch, dass die Abberufung von Stiftungsorganen strukturell etwas anders ist als deren Bestellung, bei der die Subsidiarität der gerichtlichen Zuständigkeit durchaus anerkannt ist. Bei der Abberufung geht es regelmäßig darum, möglichst schnell Schaden von der Stiftung abzuwenden. Bei der Bestellung geht es hingegen eher darum, zunächst einmal die Privatautonomie der Stiftung und der Stifter zu achten, welche Personen sie als Vorstandsmitglieder haben wollen. IdR soll das Gericht erst handeln, wenn es die dazu berufenen Stellen nicht tun. Regelmäßig werden Bestellungen wohl auch weniger dringlich sein als Abberufungen: Wenn etwa noch zwei Vorstandsmitglieder, die vertreten können, vorhanden sind, ist die Bestellung eines dritten nicht unmittelbar dringlich. Ein einziges Vorstandsmitglied kann hingegen der Stiftung unter Umständen in sehr kurzer Zeit erheblichen Schaden zufügen.

3. Da somit die gerichtliche Zuständigkeit im Anwendungsfall des § 27 Abs 2 PSG – jedenfalls in der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation (das zur Abberufung berufene Organ hat bislang noch keine Entscheidung getroffen) – nicht subsidiär ist, ist der Abberufungsantrag der beiden Antragsteller meritorisch zu prüfen.

Anmerkung:

Die Abberufungskompetenz des Gerichts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in § 27 Abs 2 PSG geregelt. Diese Abberufungskompetenz des Gerichts ist zwingend und kann nicht ausgeschlossen werden; sie ist allerdings nach hA (N. Arnold, PSG³ [2013] § 27 Rz 2; ders in N. Arnold/Ginthör, Der Stiftungsvorstand [2006] Rz 129; Wolfgruber in Hasch & Partner, PSG² [2014] § 27 Rz 2) subsidiär, sodass ihr allfällige in der Stiftungserklärung vorgesehene Abberufungsregelungen grundsätzlich vorgehen.

Wie diese Subsidiarität konkret ausgestaltet ist, hat der OGH nun mit der vorliegenden Entscheidung erfreulicherweise klargestellt. In gegenständlichem Fall oblag – entsprechend der Regelung in der Stiftungsurkunde – die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Begünstigten. Als nunmehr zwei der drei Begünstigten einen Antrag auf gerichtliche Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG stellten, vertraten sowohl das Erstgericht als auch das Rekursgericht die Auffassung, nicht zuständig zu sein, da aufgrund der Regelung in der Stiftungsurkunde den

Begünstigten die Entscheidung über die Abberufung aus wichtigem Grund obliege und nicht (rechtzeitig) dargetan worden sei, dass diese Stelle ihre Aufgabe nicht wahrnehme, weshalb aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die gerichtliche Zuständigkeit (noch) nicht bestehe.

Wie der OGH nunmehr – aufgrund des Revisionsrekurses der beiden Antragsteller – zutreffend ausführt, entspricht diese Auffassung der Vorinstanzen nicht dem Konzept der Subsidiarität der Abberufungskompetenz des Gerichts nach § 27 Abs 2 PSG.

Diese Subsidiarität beschränkt sich nach den Ausführungen des OGH darauf, dass, solange das Gericht noch keine Entscheidung über eine Abberufung aus wichtigem Grund nach § 27 Abs 2 PSG getroffen hat, eine allfällige in der Stiftungserklärung vorgesehene Stelle eine derartige Entscheidung treffen und somit allenfalls der gerichtlichen Entscheidung zuvorkommen kann. In jedem Fall aber muss nach Ansicht des OGH das Gericht (von Amts wegen), unabhängig davon, ob sich andere in der Stiftungserklärung vorgesehene Stellen mit der Abberufung auseinandersetzen, das Vorliegen von wichtigen Gründen prüfen und behaldefalls die betroffenen Mitglieder abberufen, sofern nicht die statutarisch vorgesehene Stelle dieser Entscheidung zuvorkommt.

Ergebnis ist also, dass das Subsidiaritätskonzept keinesfalls die Kompetenz des Gerichts zur Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG verdrängt, und zwar auch nicht temporär. Ausschließlich dann, wenn bereits eine Entscheidung einer in der Stiftungserklärung vorgesehenen Stelle über eine Abberufung aus wichtigem Grund vorliegt, bleibt für das Gericht kein Raum, aus den gleichen Gründen eine Abberufung vorzunehmen. Keinesfalls aber muss das Gericht abwarten oder feststellen, ob eine in der Stiftungserklärung zur Abberufung berufene Stelle säumig ist oder nicht entsprechend tätig wird, da dies eine unzulässig Einschränkung der gesetzlichen Kompetenz des Gerichts darstellen würde.

Beachtlich ist auch, dass der OGH in dieser Entscheidung eine uE richtige Differenzierung der Subsidiarität der gerichtlichen Kompetenz zwischen der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern vornimmt. Nach Ansicht des OGH ist die bloße Subsidiarität der Bestellungskompetenz des Gerichts stärker ausgeprägt als jene der Abberufungskompetenz und soll die gerichtliche Kompetenz zur Bestellung idR tatsächlich erst dann bestehen, wenn eine allenfalls in der Stiftungserklärung hierzu berufene Stelle untätig ist. Zutreffenderweise verweist der OGH darauf, dass es bei der Abberufung regelmäßig darum geht, „möglichst schnell Schaden von der Stiftung abzuwenden“, während bei der Bestellung „zunächst die Privatautonomie der Stiftung zu achten“ und erst dann zu handeln ist, „wenn es die dazu berufenen Stellen nicht tun“.

Der kurze Blick in Richtung der anderen Gesellschaftsformen, den auch die Erläuterungen zu § 27 Abs 2 PSG erwähnen (vgl ErlRV 1132 BlgNR 18. GP, 31, welche festhalten: „Auch bei der Abberufung tritt das Gericht letztlich an die Stelle, die Mitglieder oder Eigentümer in anderen juristischen Personen haben.“), bestätigt dieses Bild: Die Abberufung von Geschäftsführern einer GmbH bedarf – im Gegensatz zur Bestellung – keiner beglaubigten Unterschriften; der Widerruf von Prokuren ist gegenüber der Bestellung erleichtert und auch die Zustimmungsklage gegen alle nicht mitstimmenden Gesellschafter einer GmbH betreffend die Abberufung von Geschäftsführern wurde letztlich durch die Judikatur – als subsidiäre gerichtliche Kompetenz – entwickelt bzw zugelassen.

Fraglich ist allerdings, ob diese (aus Sicht der Praxis durchaus verständliche und nachvollziehbare) Differenzierung auch mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang zu bringen ist, leitet doch der OGH die (nunmehr) faktisch nicht subsidiäre Abberufungskompetenz des Gerichts aus dem Wortlaut des § 27 Abs 2 PSG ab, welcher in seinen relevanten Bestimmungen lautet: „Das Gericht hat ... auf Antrag oder von Amts wegen abzuberufen ...“, welcher allerdings dem Wortlaut der für die Bestellung relevanten Bestimmung des § 27 Abs 1 PSG, welche lautet: „... hat sie das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen“, im Kern entspricht.

Die hier begründete Judikaturlinie des OGH ist aus Sicht der Praxis jedenfalls eine willkommene Klarstellung zu einer sehr wichtigen Problematik, ranken sich doch viele aktuelle Auseinandersetzungen

in Privatstiftungen (insb iZm dem immer häufiger werdenden Generationenwechsel in Privatstiftungen) um das Thema der künftigen Vorstandsbestellung durch bzw im Interesse der jüngeren Generation von Begünstigten.

Alexander Hasch / Johannes Wolfgruber

Univ.-Lektor DDr. Alexander Hasch und FH-Lektor Mag. Johannes Wolfgruber, MBA sind Rechtsanwälte in Linz.

*

Änderung der Stiftungsurkunde

§ 33 Abs 2 PSG

1. Der Gerichtshof schließt sich der in der Literatur vorgenommenen Unterscheidung zwischen inhaltlichen Beschränkungen und bloßen Modalitäten der Ausübung des Änderungsrechts an.
2. Die Frage, in welchem (Präsens-)Quorum und mit welchen Mehrheitserfordernissen die Stifter in Zukunft die Stiftungserklärung ändern können, betrifft keine inhaltliche Beschränkung, sondern lediglich die Modalitäten der Ausübung des Änderungsrechts.

OGH 15.12.2014, 6 Ob 210/14x (OLG Linz 6 R 182/14x; LG Steyr 21 Fr 1217/14k)

Fünf Stifter errichteten die Privatstiftung E.

Die Abs 1 und 2 des § 15 der Stiftungsurkunde vom 5.1.1995 lauten:

„(1) Die Stifter behalten sich das Recht vor, Änderungen der Stiftungserklärung, gleichgültig ob sie in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde beurkundet sind, auch nach Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Stiftungsbeirats vorzunehmen.

(2) Jeder der Stifter hat eine Stimme. Solange mehr als vier Stifter am Leben sind, ist zur Änderung der Stiftungserklärung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Sind nur mehr vier Stifter am Leben, können Änderungen der Stiftungserklärung nur einstimmig vorgenommen werden. Das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung erlischt, sobald nur noch drei Stifter am Leben sind.“

Eine Stifterin ist verstorben.

Mit Notariatsakt vom 6.5.2014 änderten die vier verbliebenen Stifter § 15 (jetzt: § 17) Abs 2 der Stiftungsurkunde wie folgt:

„(2) Jeder Stifter hat eine Stimme. Solange mehr als vier Stimmen am Leben sind, ist zur Änderung der Stiftungserklärung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Sind nur mehr vier Stifter am Leben, können Änderungen der Stiftungserklärung nur einstimmig vorgenommen werden. Sind nur mehr drei oder zwei Stifter am Leben, können Änderungen der Stiftungserklärung nur einstimmig vorgenommen werden, wobei der Stiftungszweck und Regelungen im Zusammenhang mit den Begünstigten und Begünstigungen, Letztbegünstigten und Letztbegünstigungen sowie der Besetzung und Beschlussfassung des Beirats und der Zustimmungsvorbehalt des Beirats zu Änderungen der Stiftungserklärung von drei oder zwei Stiftern nicht mehr geändert werden können. Das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung erlischt, sobald nur noch ein Stifter am Leben ist.“

Die Privatstiftung beantragte neben der Eintragung weiterer mit Notariatsakt vom 6.5.2014 beschlossener Änderungen der Stiftungsurkunde auch die Eintragung der Änderung von deren § 17 Abs 2. Der Beirat hatte der Änderung zugestimmt.

- ▶ Das Erstgericht wies den Antrag auf Bewilligung der Änderung der Stiftungsurkunde in § 17 Abs 2 ab und behielt sich die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags auf Änderung der Stiftungsurkunde in den übrigen Punkten vor.
- ▶ Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.
- ▶ Der OGH gab dem Revisionsrekurs der Privatstiftung Folge und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung unter Abstinenz vom gebrauchten Abweisungsgrund auf.